

Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. 829/2001
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Rates am 18.12.2001

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 03.12.2001 zu prüfen, ob das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum nächtlichen Fluglärm am Flughafen Heathrow/London auch Anwendung auf die Bedingungen am Köln/Bonner Flughafen nehmen kann

Inhalt

Der Antrag ist beigelegt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Mit dem o.g. Antrag soll die Bürgermeisterin als Vorsitzende der Lärmschutzkommission vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beauftragt werden, eine juristische Prüfung des o.g. Urteils dahingehend einzuleiten, ob dieses Urteil auch auf die Bedingungen am Flughafen Köln/Bonn angewendet werden kann.

Die sog. Fluglärmkommission ist nach § 32b Luftverkehrsgesetz eingerichtet. Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende und gibt sich eine Geschäftsordnung. Nach den genannten Vorschriften kann die Vorsitzende bestenfalls von der Kommission, nicht aber von den Vertretungskörperschaften der Kommissionsmitglieder zu bestimmten Maßnahmen beauftragt werden.

Die Kommission selbst hat weder eigene finanzielle Mittel oder sonstige Ressourcen, mittels derer hier eine juristische Prüfung wie beantragt durchgeführt werden könnte. Sie hat allein die Aufgabe, die Genehmigungsbehörde (hier die Bezirksregierung Düsseldorf) und die für die Flugsicherung zuständigen Stellen zu beraten und diesen Vorschläge zu machen.

Soweit sich der Antrag als Vorschlag oder Hinweis versteht, kann unabhängig von den oben beschriebenen Umständen wie folgt berichtet werden:

Das o.g. Urteil war bereits Gegenstand der 71. Sitzung der Kommission am 05.11.2001. Es handelt sich um die Streitsache Hatton u.a. gegen Vereinigtes Königreich (Antragsnummer 0036022/97; Urteil vom 02.10.2001). Die Aufnahme in die Tagesordnung beruhte auf einem Antrag des Vertreters der Stadt Lohmar vom 08.10.2001, der damit einen Sachstandsbericht und eine Einschätzung des Urteils durch die Genehmigungsbehörde verfolgte. Diese Einschätzung der Bezirksregierung lag am 05.11.2001 auch vor. Dieser zufolge hat das Urteil deswegen die Verletzung des Art. 8 der Menschenrechtskonvention (Recht auf Respektierung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung) gerügt, weil eine umfassende Abwägung der Interessen nicht stattgefunden habe. Auf Lärmwerte wurde in den Entscheidungsgründen nicht näher eingegangen. Die weitere Rüge der Verletzung des Art. 13 der Menschenrechtskonvention (nationale Rechtsweggarantie) kam deswegen zustande, weil der Gerichtshof das Gebot des effektiven nationalen Rechtsschutzes im Vereinigten Königreich in dieser Sache nicht ausreichend gewährleistet sah. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist dies nicht auf deutsche Verhältnisse übertragbar, was auch nach Meinung der Genehmigungsbehörde auch insgesamt für das Urteil der Fall ist.

Diese Einschätzung wurde durch Sichtung des 40seitigen Urteils im Fachbereich Umwelt und Technik unter dem 22.11.2001 auf Plausibilität überprüft; ihr ist nichts Nennenswertes hinzuzufügen. Das Gebot einer angemessenen und nachvollziehbaren Abwägung gilt auch in der Bundesrepublik Deutschland - auch ohne das o.g. Urteil.